

Vergütung für Stromeinspeisungen

(gültig rückwirkend ab 01.01.2018, alle Preise exkl. MWST)



genehmigt vom Stadtrat am 06.02.2018

Anwendung

Diese Vergütung gilt für die Einspeisung elektrischer Energie in das Verteilnetz der Werkbetriebe Frauenfeld durch Energieerzeugungsanlagen und richtet sich nach den Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG) sowie der Energieverordnung (EnV).

Bedingungen

Die Vergütung ist gültig für Anlagen bis zu einer Leistung von 0.4 Megawatt Peak. Für grössere Anlagen werden individuelle Verträge abgeschlossen.

Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung gilt nur für Anlagen mit einer Leistung von maximal 3.0 Megawatt Peak oder einer Einspeisemenge von höchstens 5'000 Megawattstunden.

Es werden producentenseitig keine gesetzlich geregelten Einspeisevergütungen wie KEV (kostendeckende Einspeisevergütung) oder MKF (Mehrkostenfinanzierung) in Anspruch genommen.

Messungen

Die erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden durch die Werkbetriebe Frauenfeld festgelegt, geliefert sowie installiert und bleiben im Eigentum der Werkbetriebe. Für Energieerzeugungsanlagen ab 30 Kilowatt Peak gilt die Tarifübersicht Messdatenbereitstellung der Werkbetriebe Frauenfeld.

Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird durch die Werkbetriebe Frauenfeld jährlich festgelegt und orientiert sich an den vermiedenen Beschaffungskosten für Strom ohne ökologischen Mehrwert (Graustrom) sowie an den Gesteungskosten der eigenen Produktionsanlagen.

Vergütungen für Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK) werden anhand der Marktpreise des Kurzfristhandels zum Zeitpunkt der Lieferung festgelegt.

Die Vergütung für Stromeinspeisungen enthält keine Entschädigung für den ökologischen Mehrwert (HKN). Der Kauf von Herkunftsnachweise (HKN) wird in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Produzenten und den Werkbetrieben Frauenfeld geregelt.

Vergütung für Stromeinspeisung

Einheitspreis für Einspeisungen von 00.00 bis 24.00 Uhr (exkl. MWST)

Rp./kWh

4.50

Allgemeine Informationen

Für die Planung, Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen gelten folgende Vorschriften bzw. Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:

- Bestimmungen der städtischen Reglemente und Verordnungen
- Werkvorschriften (TAB) inkl. Formular "zusätzliche Vorschriften" der Werkbetriebe Frauenfeld
- "Merkblatt Photovoltaikanlagen (PVA)" der Werkbetriebe Frauenfeld

Der Bezug von Blindenergie wird zum jeweils gültigen Tarif für den Bezug von Strom verrechnet. Alle für die Einspeisevergütung relevanten gesetzlichen Steuern bzw. Abgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.